



Methodik und Qualität



Zweck dieses Dokuments ist es, Hintergrundinformationen über die Methodik und die Qualität der vorliegenden Finanzstatistik zu bieten. Dadurch kann die Aussagekraft der Ergebnisse besser eingeschätzt werden.

Die jährlich erscheinende Finanzstatistik gibt einen Gesamtüberblick über die öffentlichen Finanzen des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherungen. Die Darstellung der öffentlichen Finanzen Liechtensteins nach internationalem Standard ermöglicht einen Vergleich der finanziellen Situation des Sektors Staat in Liechtenstein mit anderen Ländern.

Die gesetzliche Grundlage für die Finanzstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL 2008 Nr. 271. Gemäss Statistikgesetz orientiert sich das Amt für Statistik bei der Erfüllung seiner Aufgaben am Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice), den statistischen Grundsätzen des Europäischen Statistischen Systems.

Die Ergebnisse der Finanzstatistik werden im Statistikportal im Themenbereich «Öffentliche Finanzen» veröffentlicht.

Statistikportal Liechtenstein



Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Inhalt der Statistik, Grafiken, Tabellen, Zeitreihen und Ländervergleiche.

www.statistikportal.li

Impressum

Erscheinungsdatum: 16.05.2025

Berichtsjahr: 2023

Erscheinungsweise: jährlich

Herausgeber:
Amt für Statistik Liechtenstein,
Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ansprechperson:
Mario Schädler, T +423 236 68 78
info.as@llv.li

Bearbeitung: Mario Schädler

Gestaltung: Karin Knöllner

Themengebiet: Staat und Politik

Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Publikations-ID: 501.2023.01.1

Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	4
1.5	Datenaufbereitung	5
1.6	Publikation der Ergebnisse	5
1.7	Wichtige Hinweise	5
2	Qualität	7
2.1	Relevanz	7
2.2	Genauigkeit	7
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	7
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	7
3	Glossar	9
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	9
3.2	Begriffserklärungen	10
3.3	Klassifikationen	16

1 Methodik

Der Abschnitt Methodik informiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen und die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Finanzstatistik stellt die Gesamtsituation der öffentlichen Finanzen in Liechtenstein nach internationalem Standard dar. Sie enthält eine konsolidierte Gesamtsicht der öffentlichen Finanzen des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherungen. Dargestellt werden Einnahmen, Ausgaben, finanzielle Transaktionen, Umbewertungen und sonstige Volumenänderungen sowie die Vermögensbilanz.

Weitere statistische Informationen zu den öffentlichen Finanzen sowie zum Sektor Staat finden sich in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins, in der Steuerstatistik sowie im Statistischen Jahrbuch, Kapitel Öffentliche Finanzen.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Finanzstatistik dient der Information über die Gesamtsituation der öffentlichen Finanzen Liechtensteins nach internationalem Standard. Sie kann zudem für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung FL nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verwendet werden.

Die Finanzstatistik ist insbesondere für den Landtag, die Regierung und verschiedene Ämter von Interesse. Weitere spezifische Nutzer sind Wirtschaftsverbände, Rating-Agenturen sowie Forschungsinstitute und internationale Organisationen. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit über die wichtigsten Inhalte der Finanzstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

In der Finanzstatistik werden die Erfolgsrechnungs- und Bilanzpositionen der öffentlichen Haushalte erfasst und aufbereitet. Inhaltlich handelt es sich um Ausgaben, Einnahmen, Schulden und Vermögen.

Die Aktivitäten der öffentlichen Einheiten können verschiedenen Sektoren zugeordnet werden. So gehören die öffentlichen Marktproduzenten nicht zum Sektor Staat, sondern zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften oder zu den finanziellen Kapitalgesellschaften. Der Sektor Staat ist definiert als die Summe der institutionellen Einheiten, die Nichtmarktproduzenten sind und

sich hauptsächlich durch Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren und/oder Einkommen und Vermögen umverteilen.

Der Sektor Staat (S.13) gliedert sich gemäss dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) in folgende vier Teilsektoren:

- Zentralstaat (S.1311)
- Länder (S.1312)
- Gemeinden (S.1313)
- Sozialversicherungen (S.1314)

In der vorliegenden Finanzstatistik entsprechen diesen vier Teilsektoren folgende öffentlichen Rechtsträger:

Zentralstaat = Landesebene S.1311

Land Liechtenstein, Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen, Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Kulturstiftung Liechtenstein, Liechtenstein Marketing Anstalt, Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein, Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein, Stiftung Kunsthochschule Liechtenstein, Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek, Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum, Stiftung Liechtensteinische Musikschule, Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst, Stiftung Universität Liechtenstein, Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, Verein Jugendinformation Liechtenstein.

Länder

Eine Ebene Länder zwischen Zentralstaat und Gemeinden besteht in Liechtenstein nicht.

Gemeinden = Gemeindeebene S.1313

Die elf Liechtensteiner Gemeinden, die fünf Bürgergenossenschaften Balzers, Triesen, Vaduz, Eschen und Mauren sowie der Entsorgungszweckverband Liechtenstein.

Sozialversicherungen S.1314

Die AHV-IV-FAK-Anstalten und die Arbeitslosenversicherungskasse.

1.4 Datenquellen

Die Finanzstatistik basiert auf administrativen Daten. Es werden Daten der Landeskasse, der Stabstelle Finanzen, der Gemeinden, der Bürgergenossenschaften, des Abwasserzweckverbandes, der AHV-IV-FAK-Anstalten und des Vereins Jugendinformation Liechtenstein verwendet. Durch die Nutzung vorhandener Verwaltungs-

daten kann auf Erhebungen verzichtet und der Aufwand für die Datenlieferanten gering gehalten werden.

Die Landeskasse führt die Finanzbuchhaltung der Landesverwaltung und erstellt auch die Jahresabschlüsse einiger selbständiger und unselbständiger Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der überwiegende Teil der Daten für den Teilsektor Zentralstaat stammt von der Landeskasse und liegt Anfang April des Folgejahres vor. Die Daten werden dem Amt für Statistik in Excel bereitgestellt. Bei einigen wenigen Einheiten des Teilsektors Zentralstaat (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, Verein für Jugendinformation Liechtenstein) dienen die publizierten Jahresberichte als Datengrundlage.

Die meisten Daten für den Teilsektor Gemeinden stammen aus den Gemeinderechnungen und werden von der Stabsstelle Finanzen erhoben. Die ausgefüllten Erhebungsbögen der Gemeinden liegen Mitte August des Folgejahres vor. Die von der Stabsstelle Finanzen kontrollierten Erhebungen werden dann dem Amt für Statistik in Excel übermittelt. Die Daten der Bürgergenossenschaften Balzers, Triesen und Vaduz sowie des Abwasserzweckverbandes Liechtenstein stammen aus den Jahresabschlüssen der jeweiligen Institutionen. Die Bürgergenossenschaften Eschen und Mauren sind in den Gemeinden enthalten.

Für den Teilsektor Sozialversicherungen liegen die Daten Anfang April des Folgejahres vor. Die Landeskasse stellt die Daten über die Arbeitslosenversicherungskasse in Excel zur Verfügung. Die Daten der AHV-IV-FAK-Anstalten werden aufgrund der Jahresberichte sowie einer Zusatzerhebung des Amtes für Statistik ermittelt.

Für Ländervergleiche werden Daten von Eurostat verwendet.

1.5 Datenaufbereitung

In einem ersten Schritt werden die Daten der einzelnen öffentlichen Einheiten in Excel bearbeitet und für den Import in das Statistikprogramm SAS vorbereitet. Die Datensätze erhalten eine ESVG-Codierung und gegebenenfalls eine COFOG-Klassifizierung. Vor der Übernahme der Datensätze in das Statistikprogramm SAS werden die Datensätze noch mit weiteren Merkmalen gekennzeichnet.

Im Zuge der Datenaufbereitung werden als erste Kontrollrechnungen in Excel Tabellen mit den Finanzstatistikpositionen erzeugt. Diese Tabellen werden für die einzelnen Einheiten, die Teilsektoren und den Gesamtsektor berechnet.

In einem zweiten Schritt werden die aufbereiteten Datensätze in SAS importiert. Dort wird die Importdatei weiter aufbereitet, kontrolliert und ausgewertet. Die Publikationstabellen werden ebenfalls mit SAS erstellt.

Die Ergebnisse der Finanzstatistik werden anschließend von einer zweiten Person kontrolliert (Vier-Augen-Prinzip), die Kontrollabgleiche und Plausibilitätsprüfungen durchführt.

Es werden keine Imputationen oder Hochrechnungen vorgenommen. Statistische Diskrepanzen werden in den Tabellen der finanziellen Transaktionen ausgewiesen.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Finanzstatistik wird auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik veröffentlicht. Die Tabellen der Finanzstatistik stehen als Excel-Datei zur Verfügung. Zusätzlich ist eine interaktive Datenbank in deutscher und englischer Sprache online verfügbar (eTab-Portal). Mit eTab können Abfragen nach individuellen Bedürfnissen erstellt werden.

Die Finanzstatistik wird jährlich rund 16 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert. Vorläufige Ergebnisse werden nicht veröffentlicht.

1.7 Wichtige Hinweise

ESVG 2010

Die Ergebnisse der Finanzstatistik basieren auf den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Sie können daher von den veröffentlichten Jahresabschlüssen der öffentlichen Einheiten abweichen.

Finanzhaushaltsgesetz

Mit dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (LGBL.2015 Nr. 164 und Nr. 338) wurden die Rechnungslegungsgrundsätze der Gemeinden geändert. Aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes mussten im Jahr 2017 verschiedene Bilanzpositionen der Gemeinderechnungen neu bewertet werden. Dies führte zu einer Aufwertung der Bilanz per 1. Januar 2017. Mit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung vermitteln die Gemeinderechnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinden.

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

In der Finanzstatistik 2020 wurden die Einnahmen aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erstmals nicht mehr wie bisher als Steuern ("Sonstige Produktionsabgaben" bzw. "Sonstige direkte Steuern und Abgaben"), sondern neu als "Zahlungen für Nichtmarktproduktion" betrachtet. Das ESVG 2010 sieht im Falle von Steuern keine Erträge aus dem Ausland vor, was bei der LSVA aber der Fall ist. Zudem ist bei den Steuern keine wirkliche Gegenleistung gegeben.

Die Änderung der Klassifizierung der LSVA erfolgte für das Jahr 2020 in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins sowie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz.

Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen

In der Finanzstatistik 2023 wurde eine neue Einheit aufgenommen. Erstmals werden die Transaktionen der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen in die Berechnungen einbezogen. Diese selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt verwaltet die von den liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen eingebrachten Finanzmittel zur sogenannten Abwicklungsfinanzierung. Die im Rahmen dieses Mechanismus verfügbaren Finanzmittel sollen im Bedarfsfall (z.B. bei Ausfall einer Bank oder Wertpapierfirma) die effektive Anwendung des Abwicklungsregimes unterstützen.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt die Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Auslöser für den Aufbau der Finanzstatistik war das Fehlen einer Gesamtdarstellung der öffentlichen Finanzen Liechtensteins nach internationalem Standard. Mit der Finanzstatistik erhalten die Öffentlichkeit und die Behörden eine konsolidierte Gesamtsicht über die öffentlichen Finanzen. Zudem macht die Finanzstatistik die Finanzlage des Sektors Staat mit anderen Ländern vergleichbar und ermöglicht die Berechnung von internationalen Kennzahlen wie Defizit-/Überschussquote, Bruttoschuldenquote und Staatsquote. Diese Kennzahlen können zur Beurteilung der öffentlichen Finanzlage herangezogen werden.

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Datenquellen für die Finanzstatistik ist insgesamt als gut einzustufen. Die Daten stammen aus den Jahresrechnungen der öffentlichen Haushalte. Mögliche Quellen für Qualitätsprobleme können sein:

- Die einzelnen Einheiten wenden unterschiedliche Buchungspraktiken für einen bestimmten Geschäftsvorfall an.
- Bei der Erstellung der Finanzstatistik fehlen Informationen über einen relevanten Geschäftsvorfall.
- Der Gemeindeerhebungsbogen wurde fehlerhaft ausgefüllt.

Eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Gemeindedaten konnte im Jahr 2017 mit der Umstellung auf die neuen Rechnungslegungsstandards der Gemeinden erreicht werden. Seit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung vermitteln die Gemeinderechnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinden.

Abdeckung

Die Festlegung, welche öffentlichen Rechtsträger zum Sektor Staat gehören, erfolgt nach dem ESVG 2010. Für alle Einheiten des Sektors Staat liegen Buchhaltungsdaten und Rechnungsabschlüsse vor, die für die Erstellung der Finanzstatistik genutzt werden. Dadurch wird ein

Abdeckungsgrad von 100% erreicht. Unter- oder Übererfassungen können ausgeschlossen werden.

Messfehler

Messfehler (Erfassungsfehler) können im Zusammenhang mit der Übernahme der Ausgangsdaten aus den Jahresrechnungen in die Tabellen mit den Basisdaten auftreten. Der Anteil der Erfassungsfehler ist als gering einzustufen.

Antwortausfälle

Bei einer kleineren Einheit liegen für die Bilanzpositionen bis 2018 Antwortausfälle vor (Verein Jugendinformation Liechtenstein). Der Anteil am Gesamtvolumen ist jedoch sehr gering.

Datenaufbereitung

Die Daten werden im Amt für Statistik mit dem Statistikprogramm SAS verarbeitet. Dabei können Fehler auftreten, wenn bestimmte Werte falsch kodiert oder bestimmte automatische Berechnungen nicht korrekt durchgeführt werden. Um dieses Risiko zu minimieren, werden Kontrollabgleiche durchgeführt und automatische Fehlerlisten erstellt, die auf Fehler in den Datenzusammenhängen hinweisen.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Zwischen dem Ende des Berichtsjahres und dem Veröffentlichungszeitpunkt liegt gemäss Publikationsplan ein Zeitraum von rund 16 Monaten. Die Veröffentlichung der vorliegenden Publikation erfolgt zum angekündigten Zeitpunkt vom 16. Mai 2025.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die vorliegende Finanzstatistik enthält Zeitreihen ab dem Jahr 2011. Im eTab-Portal (etab.llv.li), der interaktiven Datenbank des Amtes für Statistik sowie als Excel-Datei stehen die Daten der Finanzstatistik ab dem Jahr 2011 zur Verfügung. Die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichtsjahre ist gewährleistet.

Um die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Finanzstatistik zu gewährleisten, werden die Transaktionen nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert. Mit der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 2014 wurde 2016 vom ESVG 95 auf das ESVG 2010 umgestellt.

Aufgrund eines neuen Finanzhaushaltsgesetzes mussten die Vermögensbilanzpositionen der Gemeinden per 1. Januar 2017 neu bewertet werden. Dies führte zu einer Aufwertung der Vermögensbilanz und zu einem Zeitreihenbruch in der Vermögensbilanz des Staates. Mit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung vermitteln die Gemeinderechnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinden.

In der Finanzstatistik 2023 wurde erstmals die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen berücksichtigt. Diese öffentlich-rechtliche Anstalt wurde am 1. Januar 2017 gegründet und hat in den sechs Jahren vom ersten Geschäftsjahr 2018 bis zum Geschäftsjahr 2023 ein Finanzvermögen von CHF 31.4 Mio. angehäuft.

Kohärenz

Die Finanzstatistik ist in sich kohärent. Die verschiedenen Begriffe werden in der gesamten Publikation einheitlich verwendet. Die in der Finanzstatistik im Staatssektor erfassten institutionellen Einheiten bilden auch in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung den Sektor Staat. Durch die Anwendung des ESVG-Standards in der Finanzstatistik wird die Kohärenz mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung grundsätzlich gewährleistet. Die Ergebnisse der Finanzstatistik stimmen grösstenteils mit den Ergebnissen der VGR FL überein. Die Abweichungen einzelner Werte sind auf die unterschiedlichen Erstellungszeitpunkte und die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Jahre 2011–13 und der erstmals im Jahre 2015 publizierten Finanzstatistik zurückzuführen. Mit der Publikation der Finanzstatistik 2014 ist nun auch die zahlenmässige Konsistenz mit der VGR FL gegeben.

Die Steuereinnahmen der Finanzstatistik 2023 stimmen bis auf CHF 0.4 Mio. mit den Steuereinnahmen der Steuerstatistik überein.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

BfS	Bundesamt für Statistik, Neuchâtel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CHF	Schweizer Franken
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
Eurostat	Statistische Amt der Europäischen Union, Luxemburg
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null.
0 oder 0.0	Eine Null an Stelle einer anderen Zahl bedeutet eine Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählereinheit ist.
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich oder nicht erhoben oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.

3.2 Begriffserklärungen

Andere Forderungen

Die anderen Forderungen umfassen die Positionen Währungsgold und Sonderziehungsrechte (AF.1), -> Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6), Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (AF.7) und -> Sonstige Forderungen (AF.8). Währungsgold und Sonderziehungsrechte sind im Fall Liechtenstein nicht relevant.

Andere Verbindlichkeiten

Die anderen Verbindlichkeiten umfassen die -> Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6), -> Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7) und die -> Sonstigen Verbindlichkeiten (AF.8).

Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds

Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (F.5) sind Restforderungen auf die Vermögenswerte der institutionellen Einheiten, die die Finanzinstrumente ausgegeben haben.

Arbeitnehmerentgelt (D.1)

Das Arbeitnehmerentgelt umfasst alle Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber als Entgelt für geleistete Arbeit an einen Arbeitnehmer erbracht werden. Das Arbeitnehmerentgelt setzt sich zusammen aus den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11) und den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

Ausschüttungen und Entnahmen (D.42)

Ausschüttungen sind Vermögenseinkommen, die die Eigentümer von Aktien und anderen Anteilsrechten als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Typisches Beispiel sind Dividendenzahlungen.

Bargeld und Einlagen

Bargeld und Einlagen (AF.2) sind das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Einlagen bei Banken, in Landeswährung und in Fremdwährung. Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) betreffen den Zugang oder Abgang von im Umlauf befindlichem Bargeld sowie von Einlagen bei Banken.

Bruttoinlandsprodukt

Das Bruttoinlandsprodukt ist ein Mass für das Ergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten. Es kann sowohl von der Produktionsseite als auch von der Einkommensseite der Volkswirtschaft berechnet werden.

Bruttoanlageinvestitionen (P.51)

Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb abzüglich der Veräusserungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten während des Jahres zu-

züglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zu den Anlagegütern zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.

Bruttoinvestitionen (P.5)

Zu den Bruttoinvestitionen gehören: a) -> Bruttoanlageinvestitionen (P.51); b) -> Vorratsveränderungen (P.52); c) -> Nettozugang an Wertsachen (P.53). Brutto bedeutet vor Abzug der Abschreibungen. Die Nettoinvestitionen sind die Bruttoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

Bruttoschuldenquote

-> Öffentlicher Bruttoschuldenstand in Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

Defizit-/Überschussquote

Finanzierungssaldo in Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Das öffentliche Defizit bzw. der öffentliche Überschuss ist im Vertrag von Maastricht definiert als Finanzierungssaldo des gesamten Staatssektors entsprechend dem ESGV, einschliesslich der Zinsströme aufgrund von Swap-Vereinbarungen und Forward Rate Agreements. Der Staatssektor umfasst den Zentralstaat, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungen.

Direkte Steuern

Die direkten Steuern umfassen die -> Einkommen- und Vermögensteuern (D.5).

Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)

Die Einkommen- und Vermögensteuern umfassen alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- und Sachleistungen, die regelmässig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden. Beispiele sind die Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen, die Ertragssteuer der Unternehmen und die Quellensteuer.

Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (AF.7)

Forderungen, die an einen finanziellen oder nichtfinanziellen Vermögenswert oder einen Index gebunden sind; durch diese Forderungen können bestimmte finanzielle Risiken als solche an den Finanzmärkten gehandelt werden.

Finanzielle Transaktionen

Finanzielle Transaktionen sind Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte (Forderungen und Verbindlichkeiten) zwischen institutionellen Einheiten sowie zwischen diesen und der übrigen Welt. Finanzielle Transaktionen bewirken Änderungen zwischen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo (Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsdefizit (-)) des Staates ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Gütersteuern (D.21)

Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit eines produzierten oder gehandelten Gutes zu entrichten sind. Typisches Beispiel einer Gütersteuer ist die Mehrwertsteuer.

Indirekte Steuern

Die indirekten Steuern umfassen die -> Produktions- und Importabgaben (D.2). Typische Beispiele indirekter Steuern sind die Mehrwertsteuer, die Zollerträge, die Stempelabgaben und die Grundstückgewinnsteuer.

Institutionelle Einheit

Eine institutionelle Einheit ist ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Beispiele für institutionelle Einheiten sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, private Haushalte, das Land, die Gemeinden, die Sozialversicherungen und private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben umfassen die -> Bruttoinvestitionen (P.5) und den -> Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern (NP).

Investitionszuschüsse (D.92)

Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögens-transfers des Staates oder der übrigen Welt an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren.

Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen (D.441)

Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen entsprechen den gesamten Primäreinkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen. Die Rückstellungen sind diejenigen Beträge, bei denen eine Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber den Versicherungsnehmern anerkennt.

Kapitalsteuern

Die Kapitalsteuern umfassen die -> Vermögenswirksamen Steuern (D.91).

Konsolidierung

Konsolidierung bedeutet, dass Transaktionen zwischen Einheiten, die derselben Gruppe von Einheiten angehören, sowohl auf der Aufkommens- als auch auf der Verwendungsseite eliminiert werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass diese Transaktionen von beiden beteiligten Einheiten in derselben Höhe verbucht

werden. Die Konsolidierung in der Finanzstatistik erfolgt zwischen den Teilsektoren auf Ebene des Gesamtstaates und innerhalb der Teilsektoren.

Kredite

Kredite (AF.4) entstehen, wenn Gläubiger an Schuldner Mittel ausleihen. Transaktionen mit Krediten (F.4) liegen vor, wenn sich die Bestände an den Forderungen ändern, die entstehen, wenn Gläubiger nichtübertragbare und nicht verbriefte Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen.

Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)

Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit umfassen alle Sach- und Geldtransfers zwischen dem Staat und staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen in der übrigen Welt ausser Investitionszuschüssen und sonstigen Vermögenstransfers.

Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73)

Die laufenden Transfers innerhalb des Staates enthalten Transfers zwischen den verschiedenen Teilsektoren des Staates (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) mit Ausnahme von Steuern, Subventionen, Investitionszuschüssen und sonstigen Vermögenstransfers.

Marktproduktion (P.11)

Die Marktproduktion umfasst den Wert aller während eines Jahres von den gebietsansässigen Einheiten produzierten Waren und Dienstleistungen, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Monetäre Sozialleistungen (D.62)

Die Position D.62 beinhaltet in der Finanzstatistik die Unterpositionen D.621, D.622 und D.623. Die Geldleistungen der Sozialversicherung (D.621) werden an private Haushalte von Institutionen der Sozialversicherungen erbracht (ausser Erstattungen). Sonstige Leistungen zur sozialen Sicherung (D.622) entsprechen den von Arbeitgebern im Zusammenhang mit anderen beschäftigungsbezogenen Systemen der sozialen Sicherung gezahlten Leistungen. Sonstige beschäftigungsbezogene Leistungen zur sozialen Sicherung sind Sozialleistungen (in Form von Geld- oder Sachleistungen), die von Systemen der sozialen Sicherung (ausser der Sozialversicherung) an die Beitragszahler, ihre Angehörigen oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. Sonstige soziale Geldleistungen (D.623) sind laufende Transfers, die von staatlichen Einheiten oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an private Haushalte geleistet werden und sich auf die durch Leistungen zur sozialen Sicherung gedeckten Bedürfnissen beziehen, jedoch nicht im Rahmen eines Systems der sozialen Sicherung erbracht werden, das üblicherweise die Teilnahme mittels Sozial-

beitragen erfordert. Zu den sonstigen sozialen Geldleistungen gehören nicht laufende Transfers aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die in der Regel nicht durch Sozialschutzsysteme abgedeckt sind (beispielsweise Transfers aufgrund von Naturkatastrophen).

Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen (D.71)

Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen umfassen Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von institutionellen Einheiten ausschliesslich im eigenen Interesse abgeschlossen wurden. Bei den von einzelnen privaten Haushalten abgeschlossenen Schadensversicherungsverträgen handelt es sich um Versicherungsverträge, die ausserhalb eines Systems der sozialen Sicherung ohne Beteiligung der Arbeitgeber und des Staates abgeschlossen werden. Nettoprämien für Schadenversicherungen umfassen sowohl die tatsächlichen Prämien, die von den Versicherten im Rechnungszeitraum gezahlt werden, um den Versicherungsschutz zu erlangen (verdiente Prämien), als auch die zusätzlichen Prämien in Höhe der Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen abzüglich des Dienstleistungsentgelts der Versicherungsgesellschaften.

Nettosozialbeiträge (D.61)

Nettosozialbeiträge sind die tatsächlichen oder unterstellten Beiträge privater Haushalte zu Systemen der sozialen Sicherung, um Rückstellungen für die Zahlung von Sozialleistungen zu bilden.

Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern (NP)

Nichtproduzierte Vermögensgüter sind Grund und Boden, sonstige materielle nichtproduzierte Vermögensgüter, die zur Produktion von Waren und Dienstleistungen verwendet werden können, sowie immaterielle nichtproduzierte Vermögensgüter. Nettozugang ist der Erwerb abzüglich der Veräusserungen.

Nettozugang an Wertsachen (P.53)

Wertsachen sind nichtfinanzielle Vermögensgüter, die primär als Wertanlage dienen und nicht der Produktion oder dem Konsum und die normalerweise ihren physischen Wert erhalten.

Nettozugang von finanziellen Vermögenswerten

Der Nettozugang von finanziellen Vermögenswerten (Forderungen) bei den -> finanziellen Transaktionen ist die Zu- oder Abnahme der Forderungen innerhalb eines Jahres.

Nettozugang von Verbindlichkeiten

Der Nettozugang von Verbindlichkeiten bei den -> finanziellen Transaktionen ist die Zu- oder Abnahme der Verbindlichkeiten (Finanzierung) innerhalb eines Jahres.

Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72)

Nichtlebensversicherungsleistungen sind die aufgrund von Nichtlebensversicherungsleistungen fälligen Leistungen, d. h. die Beträge, die von Versicherungsgesellschaften zur Regelung von Schadensfällen zu zahlen sind, die Personen oder Sachen (einschliesslich Anlagegütern) erleiden.

Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12)

Die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung umfasst die selbstproduzierten Waren und Dienstleistungen, die von einer Einheit für ihren eigenen Konsum oder für ihre eigenen Anlageinvestitionen verwendet werden.

Nichtproduzierte Vermögensgüter (AN.2)

Nichtproduzierte Vermögensgüter sind wirtschaftliche Vermögenswerte, die nicht durch einen Produktionsprozess entstanden sind. Dazu zählen Naturvermögen, Nutzungsrechte, Genehmigungen, Firmenwerte und einzeln veräusserbare Marketing-Vermögenswerte.

Öffentlicher Bruttoschuldenstand

Der Indikator wird definiert (im Vertrag von Maastricht) als Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung der Verbindlichkeiten innerhalb des Staatssektors: Bargeld und Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3) und Kredite (AF.4). Nicht enthalten ist definitionsgemäss die Bilanzposition «Sonstige Verbindlichkeiten». Der Staatssektor umfasst den Zentralstaat, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungen. Die Daten werden in nationaler Währung erfasst und mit dem Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank am Ende des Jahres umgerechnet.

Pachteinkommen (D.45)

Pachteinkommen werden vom Pächter an den Grundeigentümer für das Recht bezahlt, das Grundstück während eines bestimmten Zeitraums zu nutzen. Mietzinszahlungen für die Nutzung von Gebäuden auf diesen Grundstücken werden nicht zu den Pachteinkommen gezählt.

Produktions- und Importabgaben (D.2)

Die Produktions- und Importabgaben sind Zwangsabgaben, die der Staat auf die Produktion und Einfuhr von Gütern oder auf den Einsatz von Aktiva im Produktionsprozess erhebt. Sie setzen sich zusammen aus den Gütersteuern (D.21) und den sonstigen Produktionsabgaben (D.29). Typische Beispiele für Produktions- und Importabgaben sind Mehrwertsteuern, Zollerträge, Stempelabgaben und Grundstücksgewinnsteuern.

Produzierte Vermögensgüter (AN.1)

Produzierte Vermögensgüter sind nichtfinanzielle Aktiva, die Ergebnisse von Produktionsprozessen sind.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen (AF.3) sind umlauffähige Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen. Die Umlauffähigkeit bezieht sich auf das Eigentum, das durch Übergabe oder Indossierung problemlos von einem auf den anderen Eigentümer übertragen werden kann. Um als umlauffähig zu gelten, muss eine Schuldverschreibung für einen möglichen Handel an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr ausgestaltet sein; der Nachweis eines tatsächlichen Handels ist allerdings nicht erforderlich.

Sonstige Forderungen

Sonstigen Forderungen (AF.8) sind Forderungen, die durch eine finanzielle oder nichtfinanzielle Transaktion entstehen, bei denen ein zeitlicher Abstand zwischen der betreffenden Transaktion und der entsprechenden Zahlung besteht. Transaktionen mit sonstigen Forderungen (F.8) betreffen die Forderungen, die dadurch entstehen, dass zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung ein zeitlicher Abstand besteht.

Sonstige laufende Ausgaben

Die sonstigen laufenden Ausgaben umfassen die Positionen -> Sonstige Produktionsabgaben (D.29), -> Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5), -> Ausschüttungen und Entnahmen (D.42), Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (D.43), -> Sonstige Kapitalerträge (D.44), -> Pachteinkommen (D.45), -> Sonstige laufende Transfers (D.7) und -> Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8). Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (D.43) sind für den Sektor Staat in Liechtenstein nicht relevant.

Sonstige laufende Einnahmen

Die sonstigen laufenden Einnahmen umfassen die Positionen -> Sonstige Subventionen (D.39), -> Vermögenseinkommen (D.4), -> Ausschüttungen und Entnahmen (D.42) und -> Sonstige laufende Transfers (D.7).

Sonstige laufende Transfers (D.7)

Die sonstigen laufenden Transfers setzen sich zusammen aus:

- Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen (D.71)
- Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72)
- Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73)
- Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)
- Übrige laufende Transfers (D.75)

Sonstige Nichtmarktproduktion (P.13)

Sonstige Nichtmarktproduktion ist der Wert aller Waren und Dienstleistungen, die anderen Einheiten unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Produktionsabgaben (D.29)

Die sonstigen Produktionsabgaben umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit zu entrichten sind, und zwar unabhängig vom Wert der produzierten Güter. Beispiele sind die Motorfahrzeugsteuern, die die Unternehmen bezahlen.

Sonstige Subventionen (D.39)

Sonstige Subventionen sind alle an gebietsansässige Produktionseinheiten gezahlten Subventionen, die nicht pro Einheit eines produzierten Gutes geleistet werden. Beispiele für sonstige Subventionen sind die Beiträge zur Förderung der Berglandwirtschaft und die Beiträge zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten (AF.8) sind Verbindlichkeiten, die dadurch entstehen, dass zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung ein zeitlicher Abstand besteht. Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten (F.8) betreffen die Verbindlichkeiten, die dadurch entstehen, dass zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung ein zeitlicher Abstand besteht.

Sonstige Vermögenstransfers (D.99)

Als sonstige Vermögenstransfers werden alle Transfers (ausser Investitionszuschüssen und vermögenswirksamen Steuern) erfasst, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken. Sie können in Form von Geld- oder Sachtransfers erfolgen (bei Schuldenübernahme oder Schuldenerhebung) und entsprechen freiwilligen Vermögenstransfers.

Sozialleistungen

Die Sozialleistungen umfassen die -> Monetären Sozialleistungen (D.62) und die -> Sozialen Sachleistungen (D.631).

Soziale Sachleistungen (D.631)

Soziale Sachleistungen sind soziale Sachtransfers, mit denen die finanzielle Belastung privater Haushalte durch soziale Risiken und Bedürfnisse gelindert werden soll. Zu unterscheiden sind Sachleistungen, bei denen die begünstigten privaten Haushalte die Waren bzw. Dienstleistungen tatsächlich selbst kaufen und deren Kosten dann erstattet bekommen, und Sachleistungen, die direkt an die Begünstigten erbracht werden. Im zweiten Fall werden die Güter, die von den Produzenten direkt an die Begünstigten geliefert werden, vom Staat oder von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck produziert oder teilweise oder vollständig bezahlt.

Staat

Der Sektor Staat umfasst alle institutionellen Einheiten, die zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten zählen und sich primär mit Zwangsabgaben finanzieren oder Einkommen und Vermögen umverteilen. Hierzu gehören Gebietskörperschaften (Land, Gemeinden), öffentlich-rechtliche Körperschaften, die für die Allgemeinheit nichtmarktbestimmte Güter bereitstellen (z.B. Sozialversicherungen), sowie Organisationen ohne Erwerbszweck, die vom Staat kontrolliert und grossteils finanziert werden (z.B. Liechtenstein Marketing).

Staatsquote

Ausgaben des Staates in Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Der Staatssektor umfasst den Zentralstaat, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungen. Die Ausgaben des Staates sind zwischen den Teilsektoren auf Ebene des Gesamtstaates und innerhalb der Teilsektoren konsolidiert.

Statistische Diskrepanz

In der Finanzstatistik wird eine statistische Diskrepanz bei den Tabellen der -> Finanziellen Transaktionen ausgewiesen. Der Finanzierungssaldo der finanziellen Transaktionen muss methodisch betrachtet dem -> Finanzierungssaldo aus den Einnahmen und Ausgaben entsprechen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Korrekturbuchung der Differenz als statistische Diskrepanz.

Steuern

Steuern sind öffentliche Abgaben, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen ohne Gewährung einer Gegenleistung von natürlichen und juristischen Personen erhebt.

Subventionen (D.3)

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten leistet, um den Umfang der Produktion, die Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen. Die Subventionen setzen sich aus den -> Gütersubventionen (D.31) und den -> sonstigen Subventionen (D.39) zusammen.

Transferausgaben

Transferausgaben sind Ausgaben, die getätigt werden, ohne eine direkte Gegenleistung zu empfangen. Staatliche Transferausgaben sind beispielsweise Subventionen, Entwicklungshilfe, Finanzausgleich Land/Gemeinden, usw.

Transfereinnahmen

Transfereinnahmen sind Einnahmen, die empfangen werden, ohne dafür eine direkte Gegenleistung erbringen zu müssen. Vergleiche -> Transferausgaben.

Übrige laufende Transfers (D.75)

Unter dieser Position finden sich u.a. laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen. Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die gegen institutionelle Einheiten von Gerichten oder Organen mit quasi-richterlichen Aufgaben ausgesprochen wurden, werden als laufende Transfers behandelt.

Umbewertungen und sonstige Volumenänderungen

Umbewertungen und sonstige Volumenänderungen sind wertändernde Wirtschaftsströme, die nicht das Ergebnis von Transaktionen sind. Die Umbewertungen enthalten nominale Umbewertungsgewinne und -verluste. Die Volumenänderungen umfassen Änderungen bei den Aktiven und Passiven im Sinne realer Vermögensänderungen wie beispielsweise durch Katastrophenschäden.

Verkäufe

Die Verkäufe umfassen die Positionen -> Marktproduktion (P.11), -> Produktion für die Eigenverwendung (P.12) und -> Nichtmarktproduktion (P.13).

Vermögenseinkommen (D.4)

Vermögenseinkommen ist das Einkommen, das der Eigentümer eines Vermögensobjektes (finanzielle Forderung, nichtproduziertes Sachvermögen) dafür erhält, dass er das Vermögensobjekt einer anderen Person zur Verfügung stellt. Beispiele für Vermögenseinkommen sind Zinserträge und Dividendenerträge.

Vermögensgüter

Die Vermögensgüter umfassen die -> Produzierten Vermögensgüter (AN.1) und die -> Nichtproduzierten Vermögensgüter (AN.2).

Vermögenstransferausgaben

Die Vermögenstransferausgaben umfassen die -> Vermögenstransfers (D.9).

Vermögenstransfereinnahmen

Die Vermögenstransfereinnahmen umfassen die -> Investitionszuschüsse (D.92) und die -> Sonstigen Vermögenstransfers (D.99).

Vermögenstransfers (D.9)

Vermögenstransfers setzen den Zugang oder den Abgang eines oder mehrerer Vermögenswerte bei mindestens einem der Transaktionspartner voraus. Sie ziehen, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder um Sachtransfers handelt, eine entsprechende Veränderung der in der Vermögensbilanz eines oder beider Transaktionspartner ausgewiesenen finanziellen oder nicht-finanziellen Aktiva nach sich.

Vermögenswirksame Steuern (D.91)

Vermögenswirksame Steuern sind Zwangsabgaben, die in unregelmässigen und sehr grossen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten bzw. auf Vermögenswerte erhoben werden, die zwischen institutionellen Einheiten aufgrund von Vermächtnissen, Schenkungen oder anderen Transfers übertragen werden.

Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6)

Forderungen von Versicherungsnehmern oder Leistungsempfängern und Verbindlichkeiten von Versicherern, Altersvorsorgeeinrichtungen oder Emittenten standardisierter Garantien.

Vorleistungen (P.2)

Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten Waren und Dienstleistungen. Nicht zu den Vorleistungen gehört die Nutzung des Anlagevermögens, die anhand der Abschreibungen gemessen wird.

Vorratsveränderungen (P.52)

Vorratsveränderungen erfassen den Wert der Vorratszugänge abzüglich des Wertes der Abgänge und abzüglich regelmässiger Verluste vom Vorratsbestand.

Zinsen (D.41)

Zinsen sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäss während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne dass sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.

Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)

Die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche hat den Zweck, in die Ersparnis der privaten Haushalte die Veränderung der Alterssicherungsansprüche einzubeziehen, auf die die privaten Haushalte einen festen Anspruch haben. Die Veränderung der Versorgungsansprüche entsteht durch Prämien- und Beitragszahlungen.

3.3 Klassifikationen

ESVG 2010

Die Finanzstatistik beruht auf dem aktuellen Regelwerk des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) und ergänzend auf dem Government Finance Statistics Manual des Internationalen Währungsfonds (GFSM 2001).

In den Tabellen der Finanzstatistik finden sich die ESGV-Transaktionen wie folgt:

Einnahmen und Ausgaben nach Art	ESVG-Bezeichnung
Einnahmen	
Steuern	
Indirekte Steuern	Produktions- und Importabgaben (D.2)
Direkte Steuern	Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)
Kapitalsteuern	Vermögenswirksame Steuern (D.91)
Sozialbeiträge	Nettosozialbeiträge (D.61)
Verkäufe	Marktproduktion (P.11), Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12), Zahlungen für die Nichtmarktproduktion (P.131)
Sonstige laufende Einnahmen	Sonstige Subventionen (D.39), Vermögenseinkommen (D.4), Sonstige laufende Transfers (D.7)
Vermögenstransfereinnahmen	Investitionszuschüsse (D.92), Sonstige Vermögenstransfers (D.99)
Ausgaben	
Vorleistungen	Vorleistungen (P.2)
Arbeitnehmerentgelt	Arbeitnehmerentgelt (D.1)
Zinsen	Zinsen (D.41)
Subventionen	Subventionen (D.3)
Sozialleistungen	Montetäre Sozialleistungen (D.62) Erstattungen der Sozialversicherungen (D.6311) Soziale Sachtransfers — gekaufte Marktproduktion (D.632)
Sonstige laufende Ausgaben	Sonstige Produktionsabgaben (D.29), Einkommen- und Vermögensteuern (D.5), Ausschüttungen und Entnahmen (D.42), Reinvestierte Gewinne aus der/an die übrige(n) Welt (D.43), Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag (D.44), Pachteinkommen (D.45), Sonstige laufende Transfers (D.7), Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)
Vermögenstransferausgaben	Vermögenstransfers (D.9)
Investitionsausgaben	Bruttoinvestitionen (P.5), Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern (NP)

Finanzielle Transaktionen nach Bilanzposition**ESVG-Bezeichnung****Vermögensbildung**

Bargeld und Einlagen	Bargeld und Einlagen (F.2)
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	Schuldverschreibungen (F.3)
Kredite	Kredite (F.4)
Anteilsrechte (Aktien)	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (F.5)
Andere Forderungen	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (F.1) Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6) Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7) Sonstige Forderungen (F.7)

Finanzierung

Bargeld und Einlagen	Bargeld und Einlagen (F.2)
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	Schuldverschreibungen (F.3)
Kredite	Kredite (F.4)
Andere Verbindlichkeiten	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (F.1) Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (F.5) Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6) Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7) Sonstige Verbindlichkeiten (F.8)

Vermögensbilanz nach Bilanzposition**ESVG-Bezeichnung****Vermögensgüter**

Produzierte Vermögensgüter (AN.1),
Nichtproduzierte Vermögensgüter (AN.2)

Forderungen

Bargeld und Einlagen	Bargeld und Einlagen (AF.2)
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	Schuldverschreibungen (AF.3)
Kredite	Kredite (AF.4)
Anteilsrechte (Aktien)	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (AF.5)
Andere Forderungen	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (AF.1) Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6) Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (AF.7) Sonstige Forderungen (AF.8)

Verbindlichkeiten

Bargeld und Einlagen	Bargeld und Einlagen (AF.2)
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	Schuldverschreibungen (AF.3)
Kredite	Kredite (AF.4)
Andere Verbindlichkeiten	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (AF.1) Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (AF.5) Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6) Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (AF.7) Sonstige Verbindlichkeiten (AF.8)

COFOG-Klassifikation

Die Staatsausgaben werden in der Finanzstatistik in zehn Hauptabteilungen gemäss der COFOG-Klassifikation unterteilt. Die Nomenklatur für Staatsausgaben nach Funktionen, die Classification of the Functions of Government (COFOG), wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt und vom Statistischen Dienst der Vereinten Nationen (United Nations Statistics Division) herausgegeben. Die COFOG-Hauptabteilung 02 Verteidigung ist für die liechtensteinische Finanzstatistik nicht von Relevanz.

Die COFOG-Gliederung unterscheidet sich von der in den Gemeinde- und Landesrechnungen gebräuchlichen funktionalen Gliederung.

COFOG-Klassifikation	Funktionale Gliederung von Land und Gemeinden
01 Allgemeine öffentliche Verwaltung	0 / Allgemeine Verwaltung
	9 / Finanzen, Steuern
02 Verteidigung	---
03 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1 / Öffentliche Sicherheit
04 Wirtschaftliche Angelegenheiten	6 / Verkehr
	8 / Volkswirtschaft
05 Umweltschutz	7 / Umwelt, Raumordnung
06 Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	
07 Gesundheitswesen	4 / Gesundheit
08 Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	3 / Kultur, Freizeit
09 Bildungswesen	2 / Bildungswesen
10 Soziale Sicherung	5 / Soziale Wohlfahrt